

Amtliche Anlage zur Feststellung der Bemessungsgrundlage der Übernachtungsteuer, wenn die Beherbergungsleistungen an mehreren Standorten in Berlin erbracht werden

Steuernummer
Anlage Nr. _____ zur Anmeldung der Übernachtungsteuer für - den Monat _____ - das _____ Kalendervierteljahr

Gemäß § 7 Absatz 1 ÜnStG ist die Gesamtzahl der Übernachtungen und die Anzahl der steuerpflichtigen Übernachtungen für jeden Standort gesondert anzugeben, wenn Beherbergungsleistungen an mehreren Standorten in Berlin erbracht werden.
Die Anzahl der Übernachtungen mit beruflichem Aufwand für jeden Standort ist nur anzugeben, soweit diese gemäß § 1 Absatz 3 ÜnStG [in der bis zum 31.03.2024 gültigen Fassung] von der Besteuerung ausgenommen wurden. Ab dem 01.04.2024 sind Übernachtungen mit beruflichem Aufwand grundsätzlich steuerpflichtig.

Feststellung der Bemessungsgrundlage der Übernachtungsteuer

1	2	3	4	5	6	7	8	9
Lfd. Nr.	Standort (Name, Anschrift)	Summe der Bemessungsgrundlagen (Aufwand für die Übernachtung ohne Aufwand für andere Dienstleistungen) - § 4 Abs. 1 ÜnStG	Anzahl der Übernachtungen zu Spalte 3	Summe der Ersatzbemessungsgrundlagen (wenn der Aufwand für die Übernachtung nicht ermittelt werden kann) - § 4 Abs. 2 ÜnStG	Anzahl der Übernachtungen zu Spalte 5	Gesamtzahl der steuerpflichtigen Übernachtungen (Summe der Spalten 4 und 6)	Anzahl der Übernachtungen mit glaubhaft gemachtem beruflichem Aufwand	Gesamtzahl der Übernachtungen (Summe der Spalten 7 und 8)
1								
2								
3								
4								
5								
6								
7								
Summen = Übertrag in die Steueranmeldung								